

STATUTEN

Artikel 1 – Name und Sitz

Unter dem Namen «**Schreibstube Schaffhausen**» besteht gemäss Art. 60 ff. ZGB ein Verein mit Sitz in Schaffhausen. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Artikel 2 – Zweck

Der Verein bezweckt die unentgeltliche und unbürokratische Unterstützung von Personen, die Hilfe bei schriftlichen Arbeiten benötigen. Freiwillige Schreibhelfer und Schreibhelferinnen bieten Begleitung - vor allem bei der Stellensuche, dem Verfassen von Bewerbungen & Lebensläufen, Zusammenstellen von elektronischen Dossiers, als auch beim Ausfüllen von Formularen und weiteren Schreibarbeiten. Computerstationen stehen bei Bedarf zur selbstständigen Nutzung zur Verfügung.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

Artikel 3 – Mittel

Der Verein finanziert sich durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Beiträge aus Leistungsvereinbarungen
- c) Beiträge von Gönnern und Trägerschaftsinstitutionen
- d) Erträge aus Aktivitäten
- e) Spenden und Zuwendungen aller Art

Artikel 4 – Mitgliedschaft

Mitglied werden können natürliche und juristische Personen, die sich mit den Zielsetzungen des Vereins einverstanden erklären.

Die Mitgliedschaft wird durch die Bezahlung des jeweiligen Mitgliederbeitrags oder durch das unentgeltliche Engagement im Vorstand oder im Schreibhelferteam erworben. Der Vorstand und die Personen des Schreibhelferteams sind während der Dauer ihres Ehrenamts vom Mitgliederbeitrag befreit.

Personen, die sich im besonderen Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Artikel 5 – Austritt und Ausschluss

Ein Austritt ist jederzeit möglich und muss schriftlich (auch per E-Mail möglich) an den Vorstand gerichtet werden. Mitgliederbeiträge für ein angefangenes Jahr werden beim Austritt nicht zurückerstattet.

Die Missachtung der Vereinsziele können zum Ausschluss führen. Der Vorstand verfügt nach vorherigem Anhören des Mitglieds und unter Angabe der Gründe den Ausschluss. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

Artikel 6 – Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person

Artikel 7 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) das Schreibhelfer-Team
- d) die Revisionsstelle

Artikel 8 – Mitgliederversammlung

8.1. Einberufung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese findet ordentlich einmal pro Jahr statt und wird durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens drei Wochen im Voraus schriftlich einberufen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (per Brief, E-Mail oder elektronischer Abstimmungsplattform) ist in begründeten Fällen erlaubt.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 14 Tage vor Versammlungstermin schriftlich an den Vorstand zu richten. Anträge per E-Mail sind möglich.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann aus dringlichen Gründen vom Vorstand einberufen oder von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder verlangt werden. Die Versammlung hat spätestens drei Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

8.2. Kompetenzen

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen.

- a) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- b) Abnahme des Jahresberichts des Vorstandes
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Genehmigung des Jahresbudgets
- g) Kenntnisnahme über das Tätigkeitsprogramm
- h) Änderung der Statuten
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder

8.3. Abstimmungsmodus

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse – ausser die zur Statutenänderung und Vereinsauflösung - mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen

Artikel 9 – Vorstand

9.1. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen und konstituiert sich - mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin - selbst. Ämterkumulationen sind möglich.

Die Amtsperiode beträgt ein Jahr, d.h. sie dauert bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung des nächsten Kalenderjahres. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angaben von Gründen die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

9.2. Kompetenzen

Der Vorstand hat die folgenden Kompetenzen:

- a) Er vertritt den Verein nach aussen und erledigt die Geschäfte, die der Erreichung des Vereinszweckes dienen und nicht von Gesetz wegen in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.
- b) Er rekrutiert und bestimmt die ehrenamtlichen Schreibhelfer und Schreibhelferinnen
- c) Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung beauftragen oder anstellen.
- d) Er führt die Vereinsrechnung, die jeweils auf das Kalenderjahr abzuschliessen und durch die Revisionsstelle zu überprüfen ist.

Artikel 10 – Schreibhelfer-Team

Die Personen des Schreibhelferteams werden durch den Vorstand rekrutiert und eingesetzt. Die Rechte und Pflichten der Schreibhelfer und Schreibhelferinnen sind in einer Einsatzvereinbarung geregelt.

Die Schreibhelfer und Schreibhelferinnen sind während ihrer Tätigkeit vom Mitgliederbeitrag befreit. Sie haben ein Mitspracherecht bei der Organisation des Schreibstubenbetriebs und können als Gäste an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

Alle Schreibhelfer und Schreibhelferinnen arbeiten ehrenamtlich, sie haben Anrecht auf die Vergütung der effektiven Spesen und finanzielle Unterstützung bei der Weiterbildung, die für ihre Arbeit nötig ist.

Artikel 11 – Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt ein Jahr, eine Wiederwahl ist möglich.

Artikel 12 – Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten/der Präsidentin zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstands.

Die rechtsverbindliche Unterschrift gegenüber der Bank führen der Präsident/die Präsidentin und der Kassier/die Kassierin einzeln.

Artikel 13 – Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

Artikel 14 – Statutenänderung

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der an der Mitgliederversammlung stimmenden Mitglieder.

Artikel 15 – Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung oder in begründeten Fällen durch eine schriftliche Beschlussfassung mit dem Stimmenmehr von zwei Dritteln aller Mitglieder erfolgen.

Nehmen weniger als zwei Drittel aller Mitglieder an der Abstimmung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung oder schriftliche Beschlussfassung abzuhalten. An dieser kann der Verein mit dem einfachen Mehr der abstimmenden Mitglieder aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das nach einer Tilgung aller Passiven verbleibende Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, die den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Dabei bestimmt die Auflösungsversammlung diese Institution mit einfachem Mehr der stimmenden Mitglieder.

Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Artikel 16 – Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen diejenigen der Gründungsversammlung vom 17. September 2001 und treten mit der Genehmigung durch die Jahresversammlung mit schriftlicher Beschlussfassung per 23. Mai 2021 in Kraft.

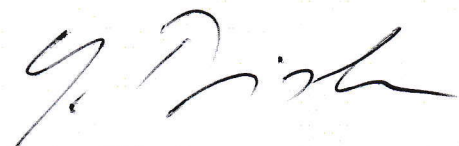
Schaffhausen, 26. Mai 2021

Die Präsidentin:



Christa Stratz

Die Aktuarin und Vizepräsidentin:



Yvonne Birkner